

# Entgeltordnung Lehrkräfte (TV EGO-L-H)



Tarifinfo TV EGO-L-H | Februar 2024



**Änderungen bei der Lehrkräfte-Entgeltordnung:  
Überleitung bis 31. Mai beantragen!**

Gewerkschaft  
Erziehung und Wissenschaft

Hessen



# Änderungen bei der Lehrkräfte-Entgeltordnung: Überleitung bis 31. Mai beantragen!

Am 1. August 2022 ist die tarifvertragliche Entgeltordnung (TV EGO-L-H) in Kraft getreten ist. Seither haben viele Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte mit einem TV-H-Vertrag Anträge auf eine Überleitung in den TV EGO-L-H gestellt, zum Teil mit erheblichen Vorteilen durch eine bessere Eingruppierung oder eine Zulage. Die GEW Hessen stand hier mit ihrem Beratungsnetzwerk mit Rat und Tat zur Seite. Zum 1. August 2023 gab es mit dem Änderungstarifvertrag zum TV EGO-L-H weitere Verbesserungen.

## Änderungstarifvertrag: Was ist neu?

1. Die Antragsfrist für Überleitungen wurde für alle Beschäftigten vom 31. Juli 2023 bis zum 31. Mai 2024 verlängert. Ein Antrag wirkt nach wie vor auf den 1. August 2022 zurück.
2. Nun können (und sollten) auch Beschäftigte, einen Antrag auf Überleitung stellen, die zum 1. August 2022 keinen direkten materiellen Vorteil aus einer Überleitung in die seitdem tariflich geregelte Lehrkräfte-Eingruppierung haben.
3. Grundschulen: Hier gibt es für die meisten Tarifbeschäftigten Verbesserungen in Folge des Stufenplans für verbeamtete Grundschullehrkräfte (A 12 nach A 13 bis 1. August 2028).

## Wer muss jetzt nichts tun?

1. Wer am 1. August 2022 oder danach neu eingestellt wurde oder nach dem 1. August 2022 auf Grund eines Antrags bereits übergeleitet wurde, ist jetzt im Geltungsbereich des TV EGO-L-H beschäftigt und partizipiert von den derzeitigen und zukünftigen Verbesserungen. (Aber Achtung: Eine Unterbrechung **nur** in den Sommerferien führt eingruppierungstechnisch danach nicht zu einer automatischen „Überleitung“ in den TV EGO-L-H.)
2. Beschäftigte, die Sorge haben, dass sie nach den alten, bis zum 31. Juli 2022 geltenden Eingruppierungsrichtlinien des Landes Hessen fehlerhaft „zu gut“ eingruppiert wurden und auch nach TV EGO-L-H ab 1. August 2022 eine niedrigere Eingruppierung hätten, sollten keinen Antrag stellen.

## Wer sollte auch jetzt noch einen Antrag stellen?

### 1.) Antrag auf Überleitung in die Entgeltordnung ohne direkte materielle Vorteile

Auch Kolleginnen und Kollegen, die von einer Überleitung keinen aktuellen Vorteil durch eine bessere Eingruppierung oder eine Zulage haben, können neuerdings auch (und sollten) einen Antrag stellen. Nur so werden diese Beschäftigten zukünftig davon profitieren, wenn die Gewerkschaften Verbesserungen bei der tariflichen Eingruppierung erkämpfen. Im angehängten Musterantrag kann in diesen Fällen die letzte Variante angekreuzt werden. Unter anderem betrifft das folgende Beschäftigtengruppen:

- UBUS- und USF-Beschäftigte
- Vorklassenleitungen
- Lehrkräfte im herkunftssprachlichem Unterricht
- Lehrkräfte an beruflichen Schulen und Gymnasien.

### 2.) Lehrkräfte an Grundschulen

- Alle Kolleginnen und Kollegen, die an einer Grundschule unterrichten und vor dem 1. August 2022 eingestellt und noch nicht übergeleitet wurden, sollten einen Antrag auf Überleitung stellen. Damit haben sie rückwirkend zum 1. August 2023 einen Anspruch auf eine „Annäherungszulage“, die in mehreren Schritten zu einer besseren Vergütung führt. So wird die von der GEW erkämpfte bessere Besoldung der verbeamteten Lehrkräfte auf die TV-H-Kräfte an Grundschule übertragen. Eine solche Zulage hat keine Auswirkung auf die Eingruppierung und die Entgeltstufe. Im angehängten Musterantrag einfach „Annäherungszulage“ ankreuzen.
- Das Staatliche Schulamt wird bei dieser Gelegenheit auch prüfen, ob nach der neuen Entgeltordnung Ansprüche über die Annäherungszulage hinaus bestehen. Wird ein solcher Anspruch z.B. auf eine Höhergruppierung bestätigt, wirkt dieser auf den 1. August 2022 zurück. Ergänzend siehe weiter unten: Stichpunkt „Stufenlaufzeitproblematik“.

### 3.) Beschäftigte mit Anspruch auf bessere Eingruppierung

Auch Kolleginnen und Kollegen, die bis zum 31. Juli 2023 keinen Antrag auf Überleitung gestellt haben, können dies jetzt bis zum 31. Mai 2024 nachholen. Dabei kann man sich darauf verlassen, dass ein solcher Antrag nicht zu einer niedrigeren Eingruppierung führt. Denn Anträge, die nach Überleitung zu einer niedrigeren Eingruppierung führen würden, gehen ins Leere. Besteht ein Anspruch auf eine höhere Eingruppierung und/oder Zulage, dann ist das auf Dauer in jedem Fall materiell – zum Teil deutlich – von Vorteil. Vgl. aber ergänzend dazu den folgenden Abschnitt.

#### Stichpunkt „Stufenlaufzeitproblematik“

Besteht zum 1. August 2022 ein Anspruch auf eine Höhergruppierung (ein Anspruch **nur** auf eine Zulage ist keine Höhergruppierung), dann können in einzelnen Fällen kurzfristige Einkommensverluste eintreten: Denn bei einer höheren Eingruppierung bleibt man zwar in derselben Entgeltstufe, in der man am 1. August 2022 war, beginnt dann allerdings **in dieser Stufe** wieder am Anfang der Stufenlaufzeit. Insbesondere wenn der Betrag der nächsten Stufe in der alten, niedrigeren Entgeltgruppe höher ist, als der Tabellenwert der am 1. August 2022 erreichten Stufe in der neuen, höheren Entgeltgruppe, kann das Problem temporärer Verschlechterungen in der Einkommensentwicklung auftreten. Mögliche zeitweilige Überzahlungen und damit gegebenenfalls begrenzte Rückzahlungen hängen darüber hinaus davon ab, **zu welchem Zeitpunkt** nach dem 1. August 2022 ein Stufenaufstieg in der niedrigeren Entgeltgruppe stattgefunden hätte oder noch stattfinden würde. Zu dieser Problematik gibt es leider keine verallgemeinerbare Regel. Insbesondere Beschäftigte mit einem nahen Ende ihrer Tätigkeit im hessischen Landesdienst, sofern sie am 1. August 2022 die Stufe 6 der Tabelle noch nicht erreicht hatten, sollten genauer hinschauen. Denn ein Antrag könnte in diesen Fällen zu nicht mehr kompensierbaren Nachteilen führen. Für alle anderen Fälle gilt: Mittelfristig und auf Dauer werden mögliche zeitweilige Nachteile bei der Einkommensentwicklung durch die höhere Eingruppierung ausgeglichen und ins Gegenteil verkehrt.

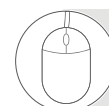
Zu allen Fragen in diesem Zusammenhang berät die GEW ihre Mitglieder. Zudem gibt es weitergehende Informationen im Internet:



Ausführliche Informationen und ein Musterantrag als PDF findet man auf der Homepage der GEW Hessen unter [www.gew-hessen.de](http://www.gew-hessen.de) > [Tarif/Besoldung](#) > [Tarif Land Hessen](#) > [Entgeltordnung Lehrkräfte \(TV EGO-L-H\)](#)



GEW-Mitglieder können eine persönliche Beratung durch die GEW in Anspruch nehmen: [info@gew-hessen.de](mailto:info@gew-hessen.de)



**Online Mitglied werden**  
[www.gew.de/mitglied-werden](http://www.gew.de/mitglied-werden)

# Musterantrag für die Überleitung in den TV EGO-L-H

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Stammschule: \_\_\_\_\_

Dienststellenummer: \_\_\_\_\_

Personalnummer: \_\_\_\_\_

**An das Staatliche \_\_\_\_\_  
auf dem Dienstweg über die Schulleitung**

## **Antrag auf Überleitung in die neue Entgeltordnung für Lehrkräfte und unterrichtunterstützende Beschäftigte**

Ich beantrage die Überleitung in die Entgeltordnung gemäß § 29 TVÜ-H in der Fassung des § 9 TV EGO-L-H und mache gegebenenfalls die entsprechende Entgeltdifferenz ab dem 1. August 2022 oder zu einem späteren Zeitpunkt geltend.

Derzeit bin ich in der Entgeltgruppe: \_\_\_\_\_ Entgeltstufe: \_\_\_\_\_

Ich gehe davon aus, dass sich aus der neuen Entgeltordnung ergibt:

- Entgeltgruppe: \_\_\_\_\_ und/oder
- Entgeltgruppenzulage  (ggf. ankreuzen) oder
- Anpassungszulage  (ggf. ankreuzen) oder
- Annäherungszulage (ab 8/2023)  (ggf. ankreuzen) oder
- Derzeit kein Anspruch auf eine der Zulagen und/oder eine Höhergruppierung  (ggf. ankreuzen).

(Optional: Eingruppierung ab 1. August 2022) \_\_\_\_\_  
Abschnitt / Unterabschnitt/ Ziffer laut Anlage zum TV EGO-L-H

Ich bitte um eine Eingangsbestätigung unter Angabe des Aktenzeichens.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum und Unterschrift der/des Beschäftigten